

Aktionskomitee zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes

Comité d'action contre la loi sur l'aménagement du territoire

Postfach / case postale 2721
3001 Bern
☎ 031 25 77 85
Postcheck / compte de chèques postaux
30 - 3818

Bern, 11. Mai 1976

An die Presse

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 10. Pressedienst unseres Aktionskomitees setzt sich in verschiedenen Beiträgen mit gewissen Ansichten der Befürworter des Raumplanungsgesetzes auseinander. Allem voran geht es um eine unakzeptierbare Unterstellung. Ein Artikel, den wir Ihrer ganz besonderen Aufmerksamkeit empfehlen, nimmt Stellung zu der Frage, wie weit eine gezielte Menschengruppenballung uns "Frische Luft und freies Leben" bringen würde. Schliesslich geht es in einem anderen Beitrag um den Begriff der von den Befürwortern des Raumplanungsgesetzes immer wieder zitierten Gerechtigkeit. Wir danken Ihnen, wenn Sie diesen oder jenen Artikel in Ihrer geschätzten Zeitung veröffentlichen können.

Mit freundlichen Grüssen

AKTIONSKOMITEE ZUR BEKAEMPFUNG
DER RAUMPLANUNGSGESETZES
Für die Pressestelle:



E. Tschanz

EINE UNAKZEPTIERBARE UNTERSTELLUNG

Bundesrat Furgler erklärte in einem Interview in der Schweizerischen Handels-Zeitung vom 15. April im Zusammenhang mit dem Raumplanungsgesetz u.a.

" Man darf sich nicht täuschen lassen durch das starke finanzielle und persönliche Engagement jener Gegner, die vor allem eigene Interessen zu vertreten haben."

Wir betrachten diese Aussage als unakzeptierbar. Es geht beim Raumplanungsgesetz für die Gegner nicht um "finanzielle und persönliche Interessen", sondern um einen für die Beteiligten selbstlosen und mit persönlichen Opfern verbundenen Einsatz gegen einen massiven neuen Staatsinterventionismus. Wir haben andere ordnungspolitische Vorstellungen als die Befürworter, und wenn es soweit kommt, dass von höchster Stelle aus die politische Opposition mit Unterstellungen dieser Art behandelt wird, können wir mit unserer direkten Demokratie abfahren.

Schweiz. Aktionskomitee gegen
das Raumplanungsgesetz

DER "SOZIALE LEISTUNGSSTAAT"

Ein Artikel, der im Pressedienst des Aktionskomitees für das Raumplanungsgesetz verbreitet wurde, singt das hohe Lied des "sozialen Leistungsstaates". Der Staat habe seine Aktivität an den neuen Grundwerten unserer Gesellschaft zu orientieren und die Schaffung einer diesen Werten entsprechenden sozialen Wirklichkeit könne nur durch Angleichung bestehender gesellschaftlicher Ungleichheiten erreicht werden.

Diese schwulstigen Worte sollten eigentlich all denjenigen, denen an der Erhaltung unserer freiheitlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung noch etwas gelegen ist, zu denken geben. Wenn nämlich die Staatsgläubigkeit schon so weit fortgeschritten ist, wie dies hier zum Ausdruck kommt, dann nähern wir uns mit Riesenschritten einem Neokommunismus, der alle unsere bisherigen Lebensgrundlagen über Bord wirft. Oder was soll man über die im gleichen Artikel enthaltene Umschreibung dieses sozialen Leistungsstaates sonst denken:

"Er muss vielmehr durch Intervention im ehemals autonomen Bereich der gesellschaftlichen Sphäre wirtschaftlichen Fehlentwicklungen entgegenwirken, d.h. Voraussetzungen für eine bestmögliche Entwicklung des Gesamtwohls schaffen."

Hier merkt man, worum es nicht letztlich auch beim Raumplanungsgesetz geht: Um massivsten Staatsinterventionismus in unsere freiheitliche Ordnung!

FRISCHE LUFT UND FREIES LEBEN!

-r. Im Zusammenhang mit dem Raumplanungsgesetz, über das das Schweizer Volk am 13. Juni dieses Jahres abzustimmen haben wird, hört man immer wieder die Behauptung, es handle sich letztlich um die Gewährleistung der Lebensqualität für uns und für die künftigen Generationen. Man müsse dafür sorgen, dass die Landschaft nicht einfach überbaut, verbetoniert werde. Wenn wir in der Zukunft noch frische Luft haben wollen, müssten wir dem Gesetz zustimmen.

Jeder unter uns ist empfindlich auf diesem Gebiet. Dies dispensiert uns aber nicht davon, der Sache genau nachzugehen und abzuklären, ob das Raumplanungsgesetz wirklich etwas für die Erhaltung dieser frischen Luft tut.

Genau das Gegenteil ist der Fall! Die extrem restriktiven Bestimmungen des Gesetzes hätten bei dessen Annahme nämlich zur Folge, dass alle Bauten in die bewusst klein zu haltenden Bauzonen verwiesen würden. Praktisch käme dies darauf hinaus, dass dort gebaut - und gewohnt und gearbeitet - werden darf, wo schon alles überbaut ist, wo also die Luft am wenigsten frisch ist. Nicht mehr gebaut und zwar ohne Pardon, dürfte ausserhalb der erschlossenen Agglomerationen, also dort, wo es wirklich noch Ruhe und nicht verpestete Luft gibt.

Der sogenannten Streubauweise, wie sie vor allem in den weiten Vor-alpengebieten seit Urzeiten besteht, wird der erbitterte Kampf angesagt. Die Menschen haben zusammenzuwohnen, auch auf die Gefahr hin, dass sie dann aus der Enge ihrer Behausungen am Wochenende noch vermehrt in Massen auf das Land hinausfahren und dort die Luft verpesten! Anstatt eine vernünftige gleichmässige Besiedelung des Landes zu fördern, will das neue Raumplanungsgesetz entgegen aller Vernunft und entgegen allen menschlichen Bedürfnissen die Landschaft von den Menschen isolieren und diese in den Ballungszentren konzentrieren.

Wir kennen den Einwand, etwas Derartiges sei nicht beabsichtigt,

man verfolge vielmehr das Prinzip der "dezentralisierten Konzentration". Beweis hiefür sei das Leitbild CK - 1973 der Chefbeamtenkonferenz des Bundes, das als Grundlage für die Durchführung des neuen Raumplanungsgesetzes gedacht sei.

Hören wir, was Professor Dr. Walter Wittmann von der Universität Fribourg in einem Vortrag bei den Marktforschern in Zürich am 27. November 1975 über dieses Leitbild des Bundeshauses sagte:

"Das Leitbild der dezentralisierten Konzentration hat aufgrund der aktuellen und sich langfristig fortsetzenden Trends keine Realisierungschancen: Die Kluft zwischen den "wachsenden Agglomerationen und den wirtschaftlichen Realitäten wird akzentuiert und dürfte spätestens in den 1980er Jahren zu einem staatspolitischen Problem werden."

Das Raumplanungsgesetz müsste wegen der abrupten und kompromisslosen Grenzziehung zwischen Bauland und Nichtbauland und wegen der massiven Reduktion der überbaubaren Gebiete zwangsläufig zu einer Verschärfung dieser Probleme führen. Es würde deshalb nicht nur keinen Beitrag zur Hebung der Lebensqualität, sondern deren entscheidende zusätzliche Beeinträchtigung zur Folge haben.

Es wäre also nichts mit frischer Luft und freiem Leben, sondern die Menschenzusammenballungen würden verstärkt und die Qualität des Lebens vermindert.

GERECHTIGKEIT JA - ABER BITTE NICHT SO!

Die im Raumplanungsgesetz vorgesehene Mehrwertabschöpfung (Art. 37) wird von den Befürwortern immer wieder als ein längst fälliger Akt der Gerechtigkeit bezeichnet. In einem Aufsatz beschreibt der Pressedienst des befürwortenden Komitees unter anderem das Beispiel der gut geplanten Industriezone Herblingertal in Schaffhausen. Verschiedene Umstände, wie Ausbau des Güterbahnhofes Schaffhausen durch die SBB, Festlegung der Nationalstrasse N4 durch das Eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau sowie das Vorhaben der kantonalen und städtischen Behörden zur Erschliessung von 100 Hektaren Land als Industriezone, ermöglichten für das Herblingertal eine positive planerische Zusammenarbeit. Die Kosten der Planung mussten die Stadt und der Kanton mit je 30 Prozent sowie die nachfolgenden Grundeigentümer mit 40 Prozent decken. Und nun heisst es im erwähnten Aufsatz unter anderem noch: "Nicht beteiligt daran (gemeint sind die Kosten der Planung) waren die ursprünglichen Grundeigentümer, die allein vom stark gestiegenen Landpreis profitierten." Hier hätte, so meint der Verfasser des Aufsatzes, die Mehrwertabschöpfung "ein wenig mehr Gerechtigkeit geschaffen".

Für den mit dem Text des Raumplanungsgesetzes wenig oder gar nicht vertrauten Leser mögen die Ausführungen über diese "Profiteure", die man mit der Mehrwertabschöpfung ein wenig hätte zur Kasse bitten sollen, recht plausibel sein. Nun stellen sich aber sofort ein paar wesentliche Fragen: Wollten eigentlich diese Landbesitzer im Herblingertal die Rolle von "Profiteuren" übernehmen? Hätten sie sich überhaupt dagegen wehren können, ihr Land für die vom Staat geplanten Vorhaben zur Verfügung zu stellen? Und wenn nicht, weshalb zeigt man jetzt plötzlich mit dem Finger auf diese Landbesitzer, die wegen einer von fremden Leuten gemachten Planung zu "Gewinnern" wurden? Warum will man jetzt die "Gerechtigkeit" auf Kosten jener ausüben, die zuerst von Staates wegen zu "Nutzniessern der Ungerechtigkeit" gemacht wurden? Genau das würde aber mit dem

Raumplanungsgesetz in vermehrtem Masse geschehen. Den Beweis dazu ergibt sich am besten im Vergleich der Artikel 35 und 37 dieses Gesetzes.

So heisst der Artikel 37, Absatz 1:

Mehrwertabschöpfung

Werden durch die Nutzungspläne oder sonstige planerische Vorkehren sowie durch deren Durchführung erhebliche Mehrwerte geschaffen, so sind sie durch Abgaben oder Landabtretungen von dem nach kantonalem Recht zuständigen Gemeinwesen auf den Zeitpunkt der Realisierung in angemessener Weise abzuschöpfen.

Und der Artikel 35 würde nun den Behörden und den Planern die Kompetenz geben, solche Mehrwerte vom Reissbrett aus nach Belieben zu machen und zwar über den Kopf der betreffenden Grundeigentümer hinweg, die eventuell gar nicht in den zweifelhaften Genuss von Mehrwerten kommen wollen. Artikel 35, Ziffer 1, heisst nämlich:

Enteignung

Wäre die Durchführung der Nutzungspläne in ihrem wesentlichen Inhalt unmöglich oder übermässig erschwert und lassen sich die Nutzungspläne auch durch andere Mittel nicht verwirklichen, so steht den zuständigen Behörden das Recht zu, Grundstücke oder Rechte daran zu enteignen; soweit möglich, ist Realersatz anzubieten.

Der Vergleich dieser zwei Bestimmungen aus dem Raumplanungsgesetz zeigt, wie oberflächlich es eigentlich ist, von der Mehrwertabschöpfung kurzerhand als "von mehr Gerechtigkeit" zu sprechen, wie es die Befürworter des Raumplanungsgesetzes in ihrem Aufsatz getan haben. Tz